

Wieland und den in dem letzten Satze von dem Ausschusse beantragten Veränderungen an? — Gegen vier Stimmen angenommen.

Berichterstatter Abg. Löwe:

§. 3.

Hebammen dürfen das Amt einer Leichenfrau nicht übernehmen. An Orten, wo die Behandlung der Leichen Neugeborner durch die Hebammen herkömmlich ist, bleibt ihnen jedoch nachgelassen, sich dieser Behandlung ferner zu unterziehen.

Im Ausschusseberichte heißt es:

Bei

§. 3.

wurde in der ersten Kammer beschlossen, die Fassung des Gesetzentwurfes in der Weise abzuändern, daß der zweite Satz:

„An Orten — zu unterziehen,“

in Wegfall kommen und durch folgenden Satz ersetzt werden solle:

„Die Behandlung der Leichen Neugeborner ist ihnen während der Sechswochenzeit gestattet.“

Darnach würde den Hebammen künftighin die Behandlung der Leichen Neugeborner nicht nur an Orten, wo dies bisher üblich war, sondern überhaupt und überall gestattet sein.

Dieser Beschluß scheint nun zwar dem oben wörtlich vorgetragenen Antrage der früheren Volksvertretung um so mehr zu entsprechen, als es nach Bekterem den Anschein gewinnt, als ob die Hebammen sogar ganz im Allgemeinen für den Leichendienst verwendet und den Leichenweibern gewissermaßen gleichgestellt werden sollen, und es hat die Staatsregierung nicht nur hierin, außer den dem Gesetzentwurfe beigegebenen Motiven, einen Grund mehr finden zu müssen geglaubt, weshalb sie in §. 3 wenigstens das einmal bestehende und zeither auf Grund einer unter dem 7. Januar 1843 ergangenen Verfügung geduldete örtliche Herkommen geschont, sondern sie hat auch bei der Berathung in der ersten Kammer die dort beantragte Generalisirung des §. 3 auf den ersten Blick für nicht so bedenklich gehalten, als daß sie hierzu nicht, die von der ersten Kammer beschlossene Ausdehnung des Begriffs von „Neugeborenen“ über die zeitherige Connivenz hinaus ausgenommen, ihr Einverständnis erklären sollen. Allein hiergegen kann nicht unerwähnt bleiben:

- 1) daß die in den Motiven für die Zweckmäßigkeit der Beibehaltung jenes Herkommens entwickelten Gründe zum Theil nur auf Humanitätsrückichten beruhen, welche durch ein schonendes Verfahren ebenfalls erreicht werden, überhaupt aber einer wirklichen Rechtsungleichheit nach der Verschiedenheit des Bestehens dieses Herkommens das Wort reden und in Erwägung der entgegenstehenden besonderen Bedenken als minder wichtig zu betrachten sind. Denn
- 2) es läßt sich nicht verkennen, daß in der Vereinigung der an sich heterogenen, ja einander geradezu entgegengesetzten Functionen einer Hebamme und einer Leichenfrau selbst in der durch den Gesetzentwurf

bedingten Beschränkung an und für sich etwas Principwidriges liegt. Es muß aber auch

- 3) aus dem criminalpolizeilichen Gesichtspunkte eine solche Vereinigung insonderheit bei Neugeborenen für unzutraglich erachtet werden, wenn man erwägt, daß die Hebammen, die bei der Geburt eines Kindes beistehen, den ihnen angewiesenen beschränktern Wirkungskreis überschreiten, dadurch das Mißlingen der Geburt, den Tod des Kindes verschulden und gleichwohl durch jene Vereinigung die beste Gelegenheit gewinnen, ihr Vergehen zu verbergen. Erfahrungen, welche diese Behauptungen darthun, gehören nicht zu den seltensten.

Der Ausschuß schlägt deshalb der Kammer vor, §. 3 in folgender Fassung anzunehmen:

Hebammen dürfen das Amt der Leichenfrauen, auch selbst insoweit es an einzelnen Orten bis jetzt herkömmlich, nicht ferner ausüben.

Auch die Staatsregierung hat sich mit dieser Abänderung einverstanden und erklärt, daß sie in Erwägung der Gründe unter 2 unter 3 keinen Anlaß finde, diesem Antrage entgegenzutreten, sondern darin vielmehr eine wirkliche Verbesserung des Gesetzentwurfes erkenne.

Präsident Cuno: Es ist mir von dem Abg. Hähnel ein Antrag zu §. 3 übergeben worden, derselbe soll sich an die Fassung dieses Paragraphen, welche unser Ausschuß empfiehlt, anschließen, und zwar an die Worte auf Seite 454 des Berichts: „nicht ferner ausüben.“ Der Antrag lautet so: „die Behandlung der Leichen Neugeborener ist ihnen jedoch während der Sechswochenzeit gestattet, dafern die Leiche binnen der ersten 24 Stunden nach erfolgtem Tode von einem Arzte untersucht wird.“ Ich gebe zunächst dem Abg. Hähnel zu Begründung seines Antrags das Wort.

Abg. Hähnel: Meine Herren! Ich will Sie nicht lange damit aufhalten, die Humanitätsrückichten auszuführen, die schon in dem Ausschusseberichte auf Seite 454 unter 1 erwähnt sind; ich bemerke nur dabei, daß es wohl billig ist, diese Humanitätsrückichten nicht unbeachtet zu lassen, da es sich gerade hier um Personen handelt, die ihres geschwächten Gesundheitszustandes halber eine besondere Berücksichtigung verdienen. Ich verkenne nun aber nicht, daß die Gründe, welche der Ausschuß unter 2 und 3 angeführt hat, und namentlich die criminal-polizeilichen Gründe überwiegend sind, glaube aber, daß eben durch meinen Antrag eine Vermittelung herbeigeführt wird, die um so mehr unbedenklich ist, als schon unter §. 1 des Gesetzes der Fall vorkommt, daß noch ein Arzt zur Todenschau besonders zugezogen werden muß. Wenn nun Personen wünschen, daß ihr verstorbenes neugeborenes Kind nicht durch die Leichenfrau, sondern durch die Hebamme behandelt wird, so können sie sich sehr leicht diesen Vortheil verschaffen, wenn sie einen Arzt herbeirufen.

Präsident Cuno: Sie haben den vom Abg. Hähnel eingebrachten Antrag gehört; unterstützen Sie denselben? — Ausreichend unterstützt.